

<b>Eingang Büro Stadtrat</b>	<b>Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung</b>	<b>TOP Stadtratssitzung</b>
09.05.2007	614 - 35 / 2007	Mö.T.

# Stadtverwaltung Eisenach

- Beschlussvorlage  
 Berichtsvorlage

<b>Dezernat</b>	<b>Amt</b>	<b>Aktenzeichen</b>
I	20	20.2.05/2007

**Betreff**  
 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung)  
 Hier: Einbringung

vom Fachamt auszufüllen		vom Büro Stadtrat auszufüllen						
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)	Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
	öff.	nichtöff.			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetensitzung								
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23.05.07	9	7	0	0	
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25.05.07	Mö.T.	31	0	0	0578107

**Finanzielle Auswirkungen**

keine haushaltmäßige Berührung  Einnahmen Haushaltsstelle: 90000.000.02110  
 weitere Ausgaben HH-Stelle:  Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltsgaberesrest -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./ verausgabt ./ vorgemerkt			
= verfügbar			

**Frühere Beschlüsse**

Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:
----------------	----------------	----------------	----------------

## I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,  
der Stadtrat beschließt:

**Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung) wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.**

## II. Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 13.04.2005 die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Spielapparatesteuer präzisiert. Dies betrifft auch den in der Satzung über die Erhebung einer Spielapparatesteuer in der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung) vom 07.12.1998 verwendeten Stückzahlmaßstab, wonach die Einspielergebnisse von Spielautomaten pauschal nach der Anzahl der aufgestellten Automaten besteuert werden. Betroffen sind nach den Ausführungen des Gerichts allerdings nur Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten.

Das Bundesverwaltungsgericht hält die Besteuerung nach einem Wirklichkeitsmaßstab unter bestimmten Voraussetzungen für geboten. Es stellt dabei darauf ab, dass der Charakter der Spielautomatensteuer nach Art. 105 Abs. 2 a GG eine zumindest lockere Beziehung zwischen dem Steuermaßstab und dem Spieaufwand der Benutzer erfordere. Diese Beziehung sei nicht mehr gewahrt, wenn über einen längeren Zeitraum gemittelte Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten vorliegen, die mehr als 25 Prozent nach oben oder unten vom Durchschnitt der Einspielergebnisse der Automaten mit Gewinnmöglichkeit im Satzungsgebiet abweichen. Diese Feststellung ist möglich, nachdem sich das Automatengewerbe in einer gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium abgegebenen Erklärung verpflichtet hat, alle Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit vom 1. Januar 1997 an mit elektronischen Zählwerken auszustatten, die Ausdrucke über Kassinhalt und Röhrenbestand liefern.

Die Steuerabteilung der Stadt Eisenach hat auf der Basis der freiwilligen Angaben der Spielgeräteaufsteller für einen Zeitraum von 12 Monaten (Januar – Dezember 2005) einen Durchschnitt der Einspielergebnisse gebildet und festgestellt, dass die tatsächlichen Einspielergebnisse von diesem ermittelten Durchschnitt in den überwiegenden Fällen um mehr als 25 Prozent nach oben bzw. unten abweichen.

Um die vorliegende wegen des darin normierten Stückzahlmaßstabs angreifbare Satzung „zu heilen“, ist die neue Satzung *rückwirkend* zum Beginn des Jahres oder des Vierteljahres in Kraft zu setzen, indem erstmals Widersprüche gegen die Heranziehungen zur Spielapparatesteuer eingegangen sind, die mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit des Stückzahlmaßstabs begründet waren. In der Stadt Eisenach wurden Rechtsbehelfe mit dieser Begründung für den Januar 2005 eingelegt, sodass die Satzung der Stadt Eisenach zum 01.01.2005 in Kraft treten muss.

Die Selbstverpflichtungserklärung des Automatengewerbes bezieht sich nur auf die Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit. Bisher sind auch nur in diesen Geräten elektronische Zählwerke eingebaut. Daher wird vorgeschlagen, für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit den bisherigen Stückzahlmaßstab als Regelmaßstab beizubehalten.

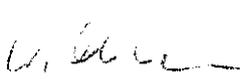
Als Bemessungsgrundlage wird die *Bruttokasse* vorgeschlagen. Im § 3(1) der Satzung ist dieser Begriff als „elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld“ definiert.

Über die Höhe und die Entwicklung der Einspielergebnisse der Geldspielgeräte liegen derzeit in Thüringen noch keinerlei Erkenntnisse vor. Aus den ganz wenigen vereinzelt vorliegenden Apparateergebnissen hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen die Empfehlung abgeleitet, dass für Apparate mit Gewinnmöglichkeit Steuersätze zwischen 8 bis 12 Prozent denkbar erscheinen. In der Spielapparatesteuersatzung der Stadt Eisenach wurden 12 Prozent angesetzt. Mit Steuersätzen in dieser Größenordnung könnten nach heutiger Einschätzung im Durchschnitt der Fälle die heutigen Einnahmen nach dem Stückzahlmaßstab erreicht werden.

Als Alternative zur Besteuerung nach der Bruttokasse wird im § 5 der Satzung weiterhin die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab angeboten. Um einen ständigen Wechsel in die vielleicht günstigere Variante zu unterbinden, wird die Wahl des anzuwendenden Tarifs für das jeweilige Kalenderjahr und die Gesamtheit der Geräte eines Aufstellers festgeschrieben.

Für den Fall des rückwirkenden In-Kraft-Setzens der Satzung war zu beachten, dass die Steuerschuld, die sich nach der neuen Bemessungsgrundlage ergibt, nicht die in der Vergangenheit für den jeweiligen Vergleichszeitraum ermittelte Steuerschuld übersteigt. Dem wurde in § 4 der Satzung Rechnung getragen, indem die in der bis dato zu Grunde liegenden Satzung angesetzten Steuersätze bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten als Höchstsätze eingetragen wurden.

Mangels ausreichender Erkenntnisse über die aus Sicht des Steuergläubigers Stadt Eisenach notwendige und aus Sicht der Steuerschuldner zumutbare und vertretbare Höhe der Steuersätze wird nicht zu vermeiden sein, dass für die Vergangenheit auch Steuererstattungen und für die Zukunft auch Steuerausfälle in Kauf zu nehmen sind. Dies liegt in der ungewissen Zahl von Fällen begründet, in denen eine Besteuerung nach der Bruttokasse zu geringeren Steuerbeträgen führt als nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab. Auf diese Problematik wurde bereits in einer Berichtsvorlage im Oktober 2006: Erhebung der Spielapparatesteuer unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hingewiesen.

  
Doht  
Oberbürgermeister

#### Anlagen

Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung)